

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/5

Juli 2015

1. **Lehrereinstellung 2015**
- Informationsstand: Juni 2015
2. **Zweites Beförderungsprogramm für das Jahr 2015 für Technische Lehrkräfte (August 2015)**
3. **A 14-Ausschreibungsverfahren:**
Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe - zeitliche Unterbrechung
4. **Lehrerarbeitszeit/Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15**
- Mehrarbeitsunterricht bei tarifbeschäftigten Lehrkräften
- Einholung von Rechtsauskünften
5. **A 15-Stellenbesetzungsverfahren:**
Teilnahme des Hauptpersonalrats bei Auswahlgesprächen
6. **AZAV-Zertifizierungen:**
Neuerungen im Verfahren ab SJ 2015/16
7. **Personelle Veränderungen im HPR BS**
Anlage: HPR BS Mitgliederverzeichnis ab SJ 2015/16

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich (Vorsitzende)

Mitglieder des HPR BS: Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Sophia Guter, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de

1. Lehrereinstellung 2015 - Informationsstand: Juni 2015

Wie jedes Jahr wurde der HPR BS kurz nach der sogenannten Auswahl Sitzung des Kultusministeriums mit den Vertreter/innen der Regierungspräsidien (Juni 2015) über das Gesamtvolumen der Einstellungen zum nächsten Schuljahr informiert.

Ca. 644 Deputate wurden für die vorgezogenen Verfahren freigegeben (Vorjahr 350). Davon konnten bei offensiver Ausschreibung (ca. 850 Ausschreibungen) ca. 500 Deputate besetzt werden (Stand Mitte Juni 2015).

Nachfolgend einige wesentliche Stellenveränderungen/Stellenverbräuche:

- Zur Verfügung stehen an freien Stellen (netto) = 773,1 (WL) und 111,0 (TL)
- Stellensperrungen für das Projekt Jugendbegleiter = 4,5 Stellen
- Verwendung für die Übernahme von befristet beschäftigten Lehrkräfte aus 2014 = 124,5 Stellen,
- Stellenumwandlungen von TL-Stellen in WL-Stellen = 69 WL-Stellen (85,5 TL-Stellen)
- Fortsetzung der Abordnungen von gymnasialen Lehrkräften aus dem Jahr 2012 für weitere drei Schuljahre = 100 Deputate
- einjährige Folgefinanzierung befristeter „Mitteldeputate“ für die Flüchtlingsbeschulung aus dem Jahr 2014 = 58 Stellen

Erfreulicherweise wurden zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt:

- Flüchtlingsbeschulung = 139
- Sonderpädagogische Dienste = 22
- Abordnungen Gymnasiallehrkräfte (neu ab SJ 15/16) = 100 (auf drei Jahre begrenzt)
- aus Enquête-Mitteln = 29,7

Nach diesen Stellenverrechnungen ergaben sich zum Sommer 2015 insgesamt:

1.187,3 Deputate (davon 1.161,8 WL-Stellen und 25,5 für TL/FL-Stellen).

1.025,7 Deputate waren es im Jahre 2014.

Wie bereits in vergangenen Jahren kritisierte der HPR BS, dass die Stellenzuweisungen auch in diesem Kalenderjahr wieder sehr spät gekommen sind. Der HPR BS forderte wie bereits in den vergangenen Jahren bei der Amtsleitung frühere Ausschreibungsrunden. Der HPR BS hat in der Einstellungssitzung auch angeregt, über eine Wiedereinführung der Ausschreibungsrunde im November nachzudenken. Die KM-Vertreter/innen versprachen, dies mit den Regierungspräsidien zu erörtern.

2. Zweites Beförderungsprogramm für das Jahr 2015 für Technische Lehrkräfte (August 2015)

Für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer an beruflichen Schulen stehen ab dem 01.08.2015 landesweit 19 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

RP Stuttgart: 7 RP Karlsruhe: 4 RP Freiburg: 4 RP Tübingen: 4

Auf Nachfrage des HPR BS, weshalb nur so wenige Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (2014 waren es im August = 41 Beförderungsmöglichkeiten), erläuterte das Kultusministerium diese Zahl:

„(...) Beförderungen können nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie Stellen (insbesondere durch Zurruesetzungen und Beförderungen auf eine Funktionsstelle) frei werden. Nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre dürfen Stellen und Teile von Stellen für Beförderungen bis Besoldungsgruppe A 11 nach Ablauf von 6 Monaten und für die Beförderungen nach A 12 und höher nach Ablauf von 9 Monaten ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens in Anspruch genommen werden. Bei der Erhebung der freien Stellen wurden daher wie üblich die Stichtage 01.02.2015 (freie A 11-Stellen) und 01.11.2014 (freie A 12-Stellen) berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr sind hier zum 01.08.2015 rund 5 Stellen weniger besetzbar. (...)“

Nachdem noch 17,12 Stellen mehr als im Vorjahr in Abzug gebracht werden mussten (z. B. für die haushaltsmäßig zu berücksichtigende Höhergruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften als Erfüller/innen), standen lediglich noch 19 Beförderungsmöglichkeiten im August 2015 zur Verfügung.

Ab 01.08.2015 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1995 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 1996 bis einschließlich 2001 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 2002 bis einschließlich 2005 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
- In dem Beförderungsjahrgang 2006 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

3. **A 14-Ausschreibungsverfahren: Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe - zeitliche Unterbrechung**

Aufgrund von Nachfragen, wie mit Beurlaubungen oder Elternzeit zu verfahren ist, die in den Fünf-Jahres-Zeitraum fallen, erhielt der HPR BS im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit vorab Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der HPR BS konnte der Argumentation des Kultusministeriums folgen und stimmte den Regelungen bereits zu.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Regelungen zwar beabsichtigt sind, das personalvertretungsrechtliche Verfahren insgesamt jedoch noch nicht abgeschlossen ist und sich daher unter Umständen noch Änderungen ergeben können.

- Grundsätzlich ist die besondere Aufgabe bis zum Ende des Schuljahres wahrzunehmen, in dem die übernommene Aufgabe faktisch fünf Jahre wahrgenommen wurde.
- Aus schulorganisatorischen Gründen soll die Beendigung der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe immer zum Ende eines Schuljahres erfolgen, nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Schuljahres.
- Der Beschäftigungsumfang (Vollzeit, Teilzeit, unterhältige Teilzeit) hat keinen Einfluss auf den Fünf-Jahres-Zeitraum.
- Krankheitsbedingte "Fehlzeiten" führen selbstredend zu keiner Verlängerung des Zeitraums.
- Zeiten ohne Bezüge (z. B. Beurlaubung aus familiären Gründen oder Elternzeit) hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums.

Beispiel bei einer Verlängerung:

Übertragung einer besonderen Aufgabe zum 1. Mai 2012 - 9 Monate aus familiären Gründen beurlaubt - Wahrnehmung der besonderen Aufgabe bis zum Ende des Schuljahres, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre und 9 Monate wahrgenommen wurde (31. Juli 2018).

- Bei Mutterschutz oder dem Freistellungsjahr im Freistellungsjahrmodell werden die Zeiten auf den Fünf-Jahres-Zeitraum angerechnet, da in diesem Zeitraum auch Bezüge gewährt werden und beispielsweise beim Freistellungsjahr bereits in Vorleistung Dienst geleistet wurde.

4. Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15

- Mehrarbeitsunterricht bei tarifbeschäftigten Lehrkräften**
- Einholung von Rechtsauskünften**

Auch im letzten Info in diesem Schuljahr ist dieses Thema noch bzw. wieder aktuell!

Mehrarbeitsunterricht bei tarifbeschäftigten Lehrkräften

In der Zwischenzeit (seit unserem letzten HPR-Info im Mai) sind weitere Informationen seitens des Kultusministeriums an die Regierungspräsidien versandt worden.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 (Az.: 14-0321.6/95) informierte das KM die Regierungspräsidien über die Regelungen bei Mehrarbeit von tarifbeschäftigten Lehrkräften.

Im Wesentlichen wird auf folgendes hingewiesen:

- Maßgebliche gesetzliche Regelungen sind
 - a) § 44 TV-L Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
Nr. 2: "(...) *Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten (...)*"
 - b) § 67 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)
 - c) § 65 Abs. 3 und Abs. 4 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)
 - d) § 37 TV-L Ausschlussfrist
 - e) Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, Ziffer 65.2.3 letzter Abschnitt
"(...) Die Fälligkeit der Mehrarbeitsvergütung tritt nicht mit der Ableistung des Dienstes ein, sondern erst wenn feststeht, dass Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist, zum Beispiel wenn ein Freizeitausgleich nicht mehr möglich ist."
- Umsetzung im schulischen Bereich

Für die Tarifbeschäftigten gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen, d. h. § 67 Abs. 3 LBG und § 65 LBesGBW.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrarbeitsvergütung ergibt sich außerdem aus der oben zitierten LBesGBW-VwV:

Die Ausschlussfrist des § 37 TV-L beginnt erst ab Fälligkeit des Zahlungsanspruchs zu laufen, also nicht ab Ableistung der Mehrarbeit, sondern nach Ablauf des Zeitraums, in dem ein Ausgleich durch Dienstbefreiung zu gewähren ist.

Die so genannte "Bagatellgrenze" von drei Unterrichtsstunden im Monat gilt für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht. Solange sie in der Summe unterhalb der Pflichtstundenzahl einer Vollzeitkraft bleiben, haben sie ab der ersten Unterrichtsstunde über die vertragliche Arbeitszeit hinaus Anspruch auf anteiliges Entgelt.

Anspruch auf Gehalt einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft bei ganztägiger Klassenfahrt:

Nimmt eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft i. A. an einer ganztägigen Klassenfahrt teil (mind. 8 Zeitstunden), so ist ihr für diesen Tag das Gehalt einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft zu zahlen (BAG vom 22.08.2001).

Befristet Beschäftigten darf keine Mehrarbeit übertragen werden.

Einholung von Rechtsauskünften

Der HPR BS nimmt die Möglichkeit gem. § 41 LPVG wahr und hat eine Anwaltskanzlei für Verwaltungsrecht damit beauftragt, ihre rechtliche Einschätzung zu Fragen von Mehrarbeit abzugeben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Sachverhalte:

1. Beteiligungsformen der ÖPR-Mitbestimmung

Gemäß KM wird die ÖPR-Mitbestimmung bei der Anordnung von Mehrarbeit von einem Zeitraum von drei Wochen abhängig gemacht.

Wenn der Beginn mind. drei Wochen entfernt bzw. es bei Beginn des Vertretungsfalls bereits bekannt ist, dass dieser länger (drei Wochen und mehr) andauern wird, handelt es sich nach Auffassung des KM um eine "vorhersehbare" Mehrarbeit.

In diesem Fall gesteht das KM dem Örtlichen Personalrat das uneingeschränkte Mitbestimmungsrecht gem. § 74 Abs. 2 Nr. 4 LPVG (i. d. F. vom 12.03.2015) zu.

Bei allen anderen kürzeren Vertretungszeiträumen wird von "unvorhersehbarer" Mehrarbeit gesprochen. In diesen Fällen gesteht das KM dem ÖPR lediglich ein Mitbestimmungsrecht gem. § 74 Abs. 3 LPVG (i. d. F. vom 12.03.2015) zu.

Begründet wird der Drei-Wochen-Zeitraum anhand einer Rechtsprechung (OVG Hamburg) aus dem Jahr 2000 im Bundesland Hamburg. Der HPR BS bezweifelt, ob ein 13 Jahre altes Urteil aus einem anderen Bundesland, mit anders gelagerten gesetzlichen Grundlagen, ohne weiteres auf den Schulbereich in Baden-Württemberg zu übertragen ist.

2. Was ist unter "Freizeitausgleich" im Sinne des § 67 LBG im Schulbereich zu verstehen?

Aus Sicht des HPR BS ist es weder sachlich noch aus Gründen einer Fürsorgepflicht heraus vertretbar, dass der Zeitraum eines ausfallenden Unterrichts (z. B. 4. und 5. Unterrichtsstunde an einem 8-stündigen Unterrichtstag) als "Freizeitausgleich" einer Lehrkraft angesehen wird.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die betroffene Lehrkraft in diesem Zeitraum am Arbeitsplatz verweilt und in dieser Zeit andere dienstliche Tätigkeiten erledigt (z. B. Verwaltungstätigkeiten, Tagebucheintragungen, Labortätigkeiten, Werkstattpflege u. v. a.), sind diese Zeiten aus unserer Sicht selbstverständlich als "Dienstzeiten" anzusehen.

**5. A 15-Stellenbesetzungsverfahren:
Teilnahme des Hauptpersonalrats bei Auswahlgesprächen (A 15)**

Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 LPVG (i. d. F. vom 12.03.2015) besteht ein Teilnahmerecht der Personalvertretungen an Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen im Rahmen von Auswahlverfahren.

Dies bedeutet konkret für den HPR BS, dass er bei allen Überprüfungsmodulen (Unterrichtsanalyse mit Beratung bei Fachberaterinnenstellen/Fachberaterstellen, Bewerbungsgespräch am Regierungspräsidium) eines Besetzungsverfahrens von A 15-Stellen (z. B. Abteilungsleiter/innen oder Fachberater/innen) ein Teilnahmerecht hat, sofern mehrere Bewerbungen vorliegen.

Handelt es sich um ein Überprüfungsverfahren auf eine stellvertretende Schulleiter/innenstelle (A 15 + Z), so können die Bewerber/innen die Teilnahme eines HPR BS-Mitglieds zu ihrem jeweiligen Bewerbergespräch beantragen.

Der HPR BS teilte den Referatsleitungen 76 an den vier Regierungspräsidien mit, dass

- rechtzeitig vor dem anberaumten Gesprächstermin dem HPR BS eine Übersicht aller Bewerber/innen vorgelegt wird
- das HPR BS-Gremium in jedem Einzelfall einen Beschluss fasst, welches Mitglied an den Bewerbergesprächen teilnehmen wird
- sich die Teilnahme eines HPR BS-Mitglieds nur auf das Überprüfungsmodul "Bewerber/innengespräch" beschränken wird

- die HPR BS-Teilnehmenden bei der Gesprächsführung eine Beobachterrolle einnehmen (keine aktive Mitwirkung), in der Regel keine zusätzlichen Fragen an die Bewerber/innen stellen und bei der anschließenden Beratung zwar anwesend sind, jedoch kein Votum bei der Festlegung der Eignung abgeben.

Nach ca. 150 beobachteten Auswahlgesprächen in diesem Schuljahr, zeigt sich für den HPR BS, dass alle Gespräche in einer sehr wertschätzenden Atmosphäre geführt und in allen vier Regierungsbezirken gleichartig strukturiert ablaufen.

Für die gute Zusammenarbeit und die positiven Erfahrungen dankte der HPR BS den Verantwortlichen an den Regierungspräsidien.

6. AZAV-Zertifizierungen: Neuerungen im Verfahren ab SJ 2015/16

Anfang Juli führte der HPR BS wieder ein Informationsgespräch zum derzeitigen Stand bei der Zertifizierung von Beruflichen Schulen nach AZAV. Der zuständige Referent im KM und der neue Leiter der Trägerstelle am RP Stuttgart standen Rede und Antwort, insbesondere auch zu den kritischen Äußerungen betroffener Schulen, die beim HPR BS ankommen.

Themenschwerpunkte

- Derzeit sind 106 Berufliche Schulen in Baden-Württemberg AZAV zertifiziert und ca. 320 Bildungsgutscheine konnten im Schuljahr 2014/15 bislang eingelöst werden.
- Der Projektstatus ist durch Ministerratsbeschluss bis 31. Juli 2016 verlängert worden.
- Im Dezember 2015 wird über die Fortsetzung der Zertifizierung über das Projektende hinaus im Kabinett entschieden.
- Bei der letzten Tagung im Mai 2015 in Esslingen, wurden allen Schulen, die kein internes Audit als Vor-Ort-Besuch durch das Landesinstitut für Schulentwicklung erhalten haben, mitgeteilt, dass sie bis zu Beginn des neuen Schuljahres eine sogenannte Selbstdeklaration als internes Audit durchführen müssen. Dies verlangt die Norm der AZAV, die eine jährliche Überprüfung der eigenen Funktionsfähigkeit des QM-Systems vorsieht. Über die Selbstdeklaration soll insbesondere der weitere Beratungsbedarf für die Schulen

festgestellt und zusätzliche Unterstützung angeboten werden. Die Inhalte der Selbstdeklaration entsprechen den AZAV-Regeln und sind im AZAV-Portal hinterlegt.

- Ziel ist es, interne Audits (durch das LS) vor Ort nur noch alle fünf Jahre durchzuführen.
- AZAV zertifizierte Schulen können - um ggf. in der Erzieher/innen- bzw. Pflegeausbildung die durch das regelnde Bundesgesetz verlangte Gesamtstundenzahl zu erlangen, auch externe Referentinnen/Referenten gewinnen. Entstehende Kosten müssen vorher beantragt werden und sind mit der Trägerstelle abzurechnen. Für Schüler/innen besteht eine Teilnahmepflicht.
- Jede Schule müsse für sich entscheiden, ob sie sich einer Zertifizierung nach AZAV unterziehe und ob sich Aufwand und Nutzen lohne.
- Ein Ausstieg ist dann möglich, wenn kein/e Schüler/in mehr mit Bildungsgutschein die Schule besucht und sich die Schule nicht im Prozess der externen Überprüfung befindet.

Der HPR BS hat dringend mehr Transparenz und Informationszugänge für alle Betroffenen gefordert. Insbesondere für die Örtlichen Personalräte sei ein erweiterter Zugang zu den Informationen auf den internen Bereich des AZAV-Portals dringend erforderlich.

Nur dadurch könne auch Verständnis und Unterstützung erreicht werden. Hier sagten die Gesprächspartner zu, dies schnellstmöglich zu realisieren.

Für die Mitglieder des HPR BS war es sehr erfreulich, dass umgehend ein Zugang für die ÖPR eingerichtet wurde. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich ab sofort im internen AZAV-Bereich anmelden:

<https://azav.kultus-bw.de/Lde/Startseite/AZAV-intern/>

Nutzer: OEPR-BS

Passwort: 76oepr7

Der HPR BS dankt an dieser Stelle vielmals für die schnelle Realisierung seines Anliegens.

7. Personelle Veränderungen im HPR BS Anlage: HPR BS Mitgliederverzeichnis ab SJ 2015/16

Einige persönliche Worte - Iris Fröhlich (Vorsitzende)

Nach 30 Jahren Personalratsarbeit, davon 22-jähriger Zugehörigkeit im Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium, beginnen ab dem nächsten Schuljahr die beiden Freistellungsphasen meiner angesparten Freistellungsjahrmodelle.

Aus diesem Grund habe ich zum Ende des Schuljahres 2014/15 mein Amt als Mitglied des HPR BS und damit auch als Vorsitzende dieses Gremiums niedergelegt. Es freut mich außerordentlich, dass eine erfahrene Personalrätin und sehr geschätzte Kollegin den HPR BS-Vorsitz übernimmt. Sophia Guter von der Mildred-Scheel-Schule in Böblingen, ist ab dem 1. August 2015 neue Vorsitzende des HPR Berufliche Schulen. Kollegin Guter ist seit 2002 Mitglied im Bezirkspersonalrat beim RP Stuttgart, seit 2008 dessen Vorsitzende und seit 2012 Mitglied im HPR BS.

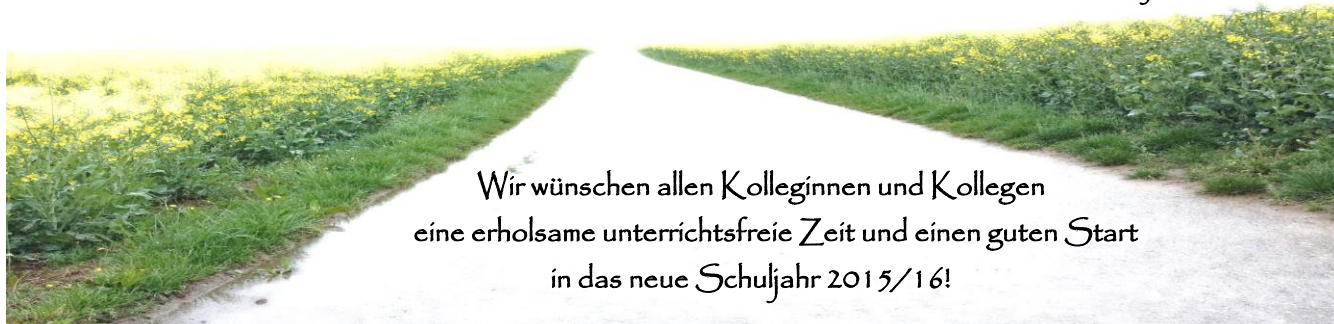
Ihr ganz persönlich und dem gesamten HPR BS-Gremium wünsche ich weiterhin viel Erfolg bei der konkreten Personalratsarbeit, wenn es darum geht die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen wirkungsvoll zu vertreten.

Neu ins HPR BS-Gremium kommt ab dem Schuljahr 2015/16 Jutta Schenk von der Gottlieb-Daimler-Schule 2 in Sindelfingen. Als langjähriges ÖPR-Mitglied und ehemalige ÖPR-Vorsitzende bringt sie weitere "Basiserfahrungen" in den HPR BS. Die Mitglieder des HPR BS freuen sich auf die künftige Zusammenarbeit mit ihr.

Das Mitgliederverzeichnis des HPR BS ab SJ 2015/16 liegt als Anlage diesem Info bei.

Ich danke an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich für ihr jahrzehntelanges Vertrauen, für die stets faire und kollegiale Zusammenarbeit und verabschiede mich hiermit von Ihnen.

Die Mitglieder des Hauptpersonalrats für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen danken Ihnen allen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im ablaufenden Schuljahr 2014/15.



Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen
eine erholsame unterrichtsfreie Zeit und einen guten Start
in das neue Schuljahr 2015/16!